

Bericht
des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und
Innenausschusses
betreffend
Änderungen im Wahlverfahren

[L-2014-137102/18-XXVIII]

1. a) Die Nachfrage nach Wahlkarten steigt kontinuierlich; zuletzt wurden bei der Nationalratswahl 2019 in Oberösterreich etwa 187.000 Wahlkarten ausgestellt. Die Hauptlast bei der Auswertung der Wahlkartenstimmen bei einer Nationalratswahl oder einer Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten liegt derzeit bei den Bezirkswahlbehörden, die insbesondere die im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkarten am Tag nach der Wahl auswerten. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Großteil der Stimmen jener Wählerinnen und Wähler, die eine Wahlkarte beantragt haben, bei der Auszählung am Wahltag noch nicht berücksichtigt werden kann.

Eine Umstellung des Systems - unter Wahrung des Wahlheimnisses - insofern, als dass Wahlkarten im Wege der Briefwahl nicht mehr an die Bezirkswahlbehörde, sondern an die jeweilige Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln sind, und die damit mögliche Verlagerung der Auswertung der Briefwahlstimmen auf die Sprengelzebene hätten den Vorteil, dass die Last der Wahlkartenauswertung nicht mehr bei einer Wahlbehörde im Stimmbezirk liegen würde, sondern auf alle Gemeinden, die Wahlkarten ausstellen, verteilt wäre. Damit könnten die Briefwahlstimmen noch am Wahltag von den Gemeinde- bzw. Sprengelwahlbehörden ausgewertet werden, sodass ein Großteil der Wahlkartenstimmen bereits in das vorläufige Ergebnis am Wahltag einfließen würde. Dieses Modell ist in der Oö. Kommunalwahlordnung und der Oö. Landtagswahlordnung erfolgreich umgesetzt.

- b) § 26 Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. § 5 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 iVm. § 26 Nationalrats-Wahlordnung 1992 sowie § 14 Europawahlordnung sehen vor, dass in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vor dem Beginn des Zeitraums für die Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse in jedem Haus an einer den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern zugänglichen Stelle eine Kundmachung anzuschlagen ist, aus der sich die Namen der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen oder alternativ dazu die Anzahl der Wahlberechtigten, geordnet

nach Lage und Türnummer der Wohnung, ergeben. In anderen Gemeinden können solche Kundmachungen angeschlagen werden; verpflichtend ist dies aber nur dann, wenn dies die zuständige Bezirkshauptmannschaft bzw. in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann anordnet.

Die Durchführung dieser Kundmachungen gestaltet sich in der Praxis zunehmend schwierig. Einerseits ist der Zugang zu den Häusern mitunter nicht mehr gewährleistet; andererseits sinkt die Akzeptanz in der Bevölkerung für die damit verbundene Veröffentlichung personenbezogener Daten. Es können sich durchaus Konstellationen ergeben, in denen ein schutzwürdiges Interesse einzelner Wahlberechtigter an der Geheimhaltung ihrer Namen in Kombination mit der Wohnadresse besteht und sich zudem nicht ausschließen lässt, dass über den Kreis der Hausbewohnerinnen und Hausbewohner hinaus Personen von den kundgemachten Daten Kenntnis erlangen. Die alternative Kundmachungsvariante (Kundmachung der Anzahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen, geordnet nach Lage und Türnummer der Wohnung) bietet den Wahlberechtigten aber letztlich keine Gewissheit, wer konkret in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist, und macht jedenfalls im Zweifelsfall zusätzlich die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis erforderlich. Eine Differenzierung im Einzelfall bei der Entscheidung für die eine oder die andere Kundmachungsvariante, je nachdem ob ein besonderes Geheimhaltungsinteresse besteht oder nicht, würde - sofern dies überhaupt möglich ist - zu einem deutlichen Mehraufwand für die Gemeinden führen. Angesichts dessen und im Hinblick auf die geringe praktische Relevanz von Berichtigungsanträgen sollte die - ohnedies nur in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern vom Gesetz her zwingend vorgesehene - Kundmachung in den Häusern entfallen. Den Wahlberechtigten stünde nach wie vor die Möglichkeit offen, bei der Gemeinde in das Wählerverzeichnis Einsicht zu nehmen.

- c) Es bereitet mitunter Schwierigkeiten, genügend Freiwillige für die Tätigkeit als Beisitzerinnen und Beisitzer in den Wahlbehörden zu finden. Dies hat zur Konsequenz, dass die Bewältigung der Aufgaben für die Wahlbehörden herausfordernder wird. Vor diesem Hintergrund besteht in der Praxis Unverständnis dafür, dass es mit den Wahlzeuginnen und Wahlzeugen eine Personengruppe gibt, die zwar im Wahllokal anwesend ist, aber keine Aufgaben der Wahlbehörde, auch keine bloßen Hilfstätigkeiten, übernehmen darf, um die Mitglieder der Wahlbehörde zu unterstützen. Mit dem Oö. Wahlrechtsänderungsgesetz 2020 soll diesem Problem dadurch begegnet werden, dass die Wahlbehörde künftig beschließen kann, Wahlzeuginnen und Wahlzeugen mit ihrer Zustimmung für die Dauer ihrer Anwesenheit im Wahllokal oder einen Teil davon zu Unterstützungshandlungen heranzuziehen (vgl. § 41 Abs. 4a Oö. Landtagswahlordnung sowie § 45 Abs. 4a Oö. Kommunalwahlordnung). Wahlzeuginnen und Wahlzeugen können diesfalls dieselben Tätigkeiten vornehmen bzw. unter denselben Voraussetzungen mitwirken wie Hilfskräfte (vgl. § 7 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. § 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 iVm. § 7 Abs. 2 Nationalrats-Wahlordnung 1992 sowie § 5 Abs. 2 Europawahlordnung). Da sich

die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Probleme in der Praxis bei Nationalratswahlen und Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten insofern nicht wesentlich von der Konstellation bei Landtags- und Kommunalwahlen in Oberösterreich unterscheiden, wird eine entsprechende Regelung auch für die Bundeswahlen gefordert.

2. Gemäß § 26 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 darf mit der Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten eine andere Wahl oder eine Volksabstimmung nicht verbunden werden. Bei dieser Formulierung stellt sich die Frage, ob damit lediglich die gemeinsame Abwicklung einer Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten und einer anderen Wahl bzw. Volksabstimmung durch dieselben Wahlbehörden gemeint ist (wie sie § 114 Nationalrats-Wahlordnung 1992 und § 82 Europawahlordnung - wenngleich im Detail jeweils unterschiedlich - erlauben) oder ob darüber hinaus selbst die Durchführung anderer Wahlen bzw. einer Volksabstimmung am selben Tag unter Beibehaltung der jeweiligen Behördenstruktur verboten ist. Eine parallele Durchführung der Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten und anderer Wahlen (zu allgemeinen Vertretungskörpern sowie der Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister) mit jeweils unabhängigen Wahlbehördenstrukturen sollte jedenfalls möglich sein, um zu vermeiden, dass Wahlen an unterschiedlichen Tagen zeitlich knapp hintereinander stattfinden müssen. Die Regelung sollte daher dahingehend abgeändert werden bzw. zumindest klargestellt werden, dass § 26 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 der Durchführung anderer Wahlen am Tag einer Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten mit parallelen Strukturen nicht entgegensteht, zumal der ursprüngliche Grund für die Unzulässigkeit der gleichzeitigen Abhaltung (Wahlpflicht bei der Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten; vgl. ErlRV 290 BlgNR VI. GP 12) nicht mehr besteht.
3. Nicht zuletzt die Folgen der Aufhebung des zweiten Wahlgangs der Bundespräsidentenwahl 2016 haben zu großer Verunsicherung bei den Wahlleiterinnen und Wahlleitern geführt, inwieweit sie im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche (insbesondere nach dem Organhaftpflichtgesetz) auf Grund von Rechtswidrigkeiten in ihren Sprengeln abgesichert sind. Der Abschluss einer Versicherung durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter selbst gestaltet sich dabei schwierig, da private Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen Ansprüche nach dem Amtshaftungs- und Organhaftpflichtgesetz regelmäßig nicht umfassen und die gesonderte Versicherung der Tätigkeit als Wahlleiterin bzw. Wahlleiter - wenn überhaupt möglich - jedenfalls unpraktikabel wäre. Wahlberechtigte, die in der Gemeinde, in der die Wahlbehörde ihren Sitz hat, ihren Hauptwohnsitz haben, sind zudem zur Annahme der verantwortungsvollen Aufgabe als Mitglieder der Wahlbehörde verpflichtet (§ 6 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. § 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 iVm. § 6 Abs. 4 Nationalrats-Wahlordnung 1992 sowie § 4 Europawahlordnung), sodass vonseiten des Bundes ein angemessener Versicherungsschutz für die Wahlleiterinnen und Wahlleiter bei Bundeswahlen bereitgestellt werden sollte.

Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge beschließen:

Die Oö. Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung

- 1. für eine Änderung der Nationalrats-Wahlordnung 1992, der Europawahlordnung und des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 einzutreten, sodass künftig**
 - a) Briefwahlstimmen nicht mehr von den Bezirkswahlbehörden, sondern noch am Wahltag auf Gemeindeebene ausgewertet werden,**
 - b) Kundmachungen in den Häusern gemäß § 26 Nationalrats-Wahlordnung 1992 bzw. § 5 Abs. 2 Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 iVm. § 26 Nationalrats-Wahlordnung 1992 sowie § 14 Europawahlordnung nicht mehr vorzunehmen sind und**
 - c) Wahlzeuginnen bzw. Wahlzeugen mit ihrer Zustimmung auf Beschluss der jeweiligen Wahlbehörde zu Unterstützungshandlungen herangezogen werden können,****sowie**
- 2. eine Änderung des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 bzw. zumindest eine Klarstellung anzustreben, dass eine Wahl der Bundespräsidentin bzw. des Bundespräsidenten - unter Wahrung der jeweiligen gesetzlichen Vorgabe und insbesondere unter Beibehaltung der jeweiligen Behördenstruktur - gleichzeitig mit anderen Wahlen durchgeführt werden kann, und**
- 3. auf die Bereitstellung eines angemessenen Versicherungsschutzes bei Ansprüchen nach dem Amtshaftungs- bzw. Organhaftpflichtgesetz für Personen, die bei Wahlen nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992, der Europawahlordnung oder dem Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 als Wahlleiterinnen oder Wahlleiter in Wahlbehörden tätig werden, hinzuwirken.**

Linz, am 1. Oktober 2020

Wolfgang Stanek

Obmann

Bgm. Dr. Christian Dörfel

Berichterstatter